

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Friedhof der Gemeinde Hergensweiler

a. Vorstellung der Gebührenkalkulation 2025-2028

b. Beschlussfassung über den Deckungsgrad der Gebühren

c. Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler vom 21.11.2024 (Friedhofsgebührensatzung)

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben. Die Kalkulation der Friedhofsgebührenarten unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 KAG. Die Gebühren sollten alle 3-4 Jahre neu kalkuliert werden. Die letzte Kalkulation der Bestattungsgebühren in der Gemeinde Hergensweiler erfolgte im Jahr 2006/2007. Aufgrund der Erneuerung bzw. Sanierung des Friedhofes wurde die Kalkulation der Bestattungsgebühren und die Erstellung eines Anlagenachweise an eine Fachfirma vergeben. Die Gebührenkalkulation wurden von der Firma Heyder + Partner für den Zeitraum 2025-2028 neu kalkuliert. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation wird von Herrn Heyder in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 % wird von der überörtlichen Rechnungsprüfung i. d. R. nicht beanstandet.

Herr Heyder erklärt, dass bei der Gebührenkalkulation die Grabnutzungsgebühren, die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Benutzungsgebühr der Leichenhalle berücksichtigt wurden. Des Weiteren gibt er Einblicke, welche Bemessungsgrundlagen herangezogen wurden.

BM Strohmaier stellt im Anschluss einen Vergleich mit den Friedhofsgebühren umliegender Gemeinden vor.

■■■■■ ist der Meinung, dass die Friedhofsgebühren so kostendeckend wie möglich sein sollten. Dieser Meinung schließt sich auch ■■■■■ an, ■■■ wäre für einen Kostendeckungsgrad von 80 %.

Herr Heyder informiert, dass die Gemeindeprüfungsanstalt in Baden-Württemberg zu einen Kostendeckungsgrad von 50-60 % rät.

■■■■■ ist ebenfalls der Meinung, dass aufgrund der hohen Investitionen eine Erhöhung auf 80 % Deckungsgrad gerechtfertigt ist. Dieser Meinung schließen sich auch ■■■■■ und ■■■■■ an.

BM Strohmaier stellt klar, dass die neukalkulierten Gebühren nur neu angelegte Gräber und Verlängerungen nach in Kraft treten der Änderungssatzung betrifft.

■■■■■ schlägt 100 Prozent Deckungsgrad vor, da die Gebühren über die Nutzungsdauer ihren Wert verlieren und die Kosten für die Gemeinde steigen werden.

■■■■■ findet 100 Prozent zu hoch, ■■■■ empfiehlt eine erneute Betrachtung in 4 Jahren.

b. Beschluss über den Deckungsgrad der Gebühren

Der Gemeinderat beschließt einen Deckungsgrad der Gebühren von 100 %.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	5

Der Antrag ist damit abgelehnt

Der Gemeinderat beschließt einen Deckungsgrad der Gebühren von 90 %.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	4

BM Strohmaier liest die Satzung vor. Der GR spricht sich für eine Erhöhung der Gebühren für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts unter § 7 Sonstige Gebühren auf 10,00 € aus.

c. Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler vom 21.11.2024 (Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.11.2024 in der vorgelesenen Fassung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

2. Bekanntgaben und Anfragen

■■■■■ gibt an, dass der Baum links neben dem oberen Eingang des gemeindlichen Friedhofs begradigt werden sollte.

Des Weiteren wünscht ■■■, dass die Pfütze im Außenbereich des Kindergartens mit Rollierkies aufgefüllt wird. BM Strohmaier wird sich hierum kümmern.